



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang

Braunschweig, den 27. November 2009

Nr. 14

|  |       |
|--|-------|
| Inhalt   | Seite |
| Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....   | 43    |
| Auslegung eines Bebauungsplanes.....   | 43    |
| Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif..... | 44    |
| Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen.....              | 45    |

## Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

## I

### Berichtigung des Flächennutzungsplans (§ 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 23. Juni 2009 den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Arndtstraße“, WI 98 als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Arndtstraße“, Stadtgebiet zwischen Arndtstraße, Kleingärtnerverein Südwest, westlichem Ringgleis und A 391 stellt gewerbliche Bauflächen dar.

## II

### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

## III

### Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung liegt beim Referat Baurecht, Beratungsstelle „Planen-Bauen-Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 2. November 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

## Auslegung eines Bebauungsplanes

## I

### Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 17. November 2009 beschlossene Bebauungsplan „Friedrich-Seele-Straße-Ost, 1. Änderung“, WI 100, Stadtgebiet zwischen Friedrich-Seele-Straße, westlichem Ringgleis und der Bahnstrecke Hannover-Magdeburg, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bekannt gemacht.

## II

### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

## III

### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## IV

### Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 20. November 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes  
an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif  
vom 17. November 2009**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 6. Juli 2001, S. 57) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Februar 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Anträge hierfür sind beim Fachbereich Finanzen, Abt. Liegenschaften, Grundstücksverwaltung, schriftlich zu stellen.“
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Anträge für die Durchführung von Flohmärkten auf dem Messegelände müssen grundsätzlich bis zum 31. August des laufenden Jahres für das kommende Jahr eingegangen sein. Neben den Anträgen müssen zu diesem Zeitpunkt auch die nachfolgend genannten, für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen vorliegen. Soweit sich mindestens ein zuverlässiger und geeigneter Bewerber im Sinne von Absatz 2 beworben hat, werden Anträge, die nach dem im Satz 1 genannten Termin eingehen, nicht mehr zugelassen – es handelt sich insofern um eine Ausschlussfrist. Ebenso werden keine Bewerber zugelassen, die gemäß Absatz 4 ausgeschlossen worden sind. Liegen der Stadt keine Bewerbungen gemäß Satz 1 vor, so steht es der Stadt frei, die für das Folgejahr festgesetzten Termine ggf. an den nächsten Bewerber zu vergeben. Weitere spätere Bewerber bleiben sodann unberücksichtigt.

4. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Bewerber müssen der Stadt ein allgemeines Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige ausländische Bescheinigungen vorlegen. Die vorgenannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter sein als sechs Monate. Darüber hinaus haben die Bewerber durch Referenzen nachzuweisen, dass sie über ausreichende, nachvollziehbare Erfahrungen bei der Ausrichtung von Großflohmärkten verfügen und ein schriftliches, schlüssiges Konzept zur Organisation auf dem Messegelände vorzulegen.

5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit mindestens zwei Bewerber rechtzeitig ihre Zuverlässigkeit und Eignung gemäß Absätze 1 und 2 nachgewiesen haben, wird ein Vergabeverfahren für ein Kalenderjahr durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Losentscheid festgelegt.

6. § 4 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die gemäß § 3 Absatz 3 berücksichtigten Flohmarktbetreiber sind berechtigt, einzelne Flohmarkttermine bis zu drei Monate vorher abzusagen; es ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1.022,58 € pro abgesagtem Veranstaltungstag an die Stadt zu zahlen; dem Flohmarktbetreiber steht es frei nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

8. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Termin später abgesagt bzw. kommt kein Mietvertrag zustande, ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 2.045,17 € pro abgesagtem Veranstaltungstag an die Stadt zu zahlen; dem Flohmarktbetreiber steht es frei nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

9. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann jederzeit entschädigungslos vom Vertrag gemäß Absatz 1 zurücktreten bzw. Flohmarkttermine gemäß Absatz 2 absagen bzw. verschieben, soweit sie aufgrund unvorhersehbarer Umstände das Messegelände für öffentliche Zwecke benötigt.

10. § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 2 zur Satzung erhält folgende Fassung:

Die in § 2 genannten Beträge gelten jeweils für einen Tag der Nutzung.

11. § 2 a der Anlage 2 zur Satzung wird ersatzlos gestrichen.

12. § 2 b der Anlage 2 zur Satzung wird „§ 2“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 18. November 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
(S)  
I.V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. November 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Ablösebeträgen  
für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen  
vom 17. November 2009**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 28. Jahrgang, Nr. 27, vom 27. Dezember 2001, Seite 175) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. Februar 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004) wird wie folgt geändert:

**§ 2  
Gegenstand**

(1), (2) und (3) unverändert

§ 2 Absatz (4) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit Einstellplätze für **Außensitzplätze** nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.“

**§ 3  
Ablösungszonen**

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.“

Satz 2 und 3 unverändert

**Anlage**

Die Zone I wird erweitert. Der beiliegende Plan ersetzt die vorherige Anlage zur Satzung.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 18. November 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. November 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

